

Satzung des „Bilz-Bundes – zur Pflege und zeitgemäßen Nutzung seines naturheilkundlichen und lebensreformerischen Erbes e. V. „ in Kurzform Bilz-Bund für Naturheilkunde e. V.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Bilz-Bund –zur Pflege und zeitgemäßen Nutzung seines naturheilkundlichen und lebensreformerischen Erbes e. V. –Kurzbezeichnung- „Bilz-Bund für Naturheilkunde e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Radebeul. Auch bei überregionaler Ausbreitung verbleibt der Sitz der Zentrale des Bilz-Bundes in Radebeul.
- (3) Der Bilz-Bund wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen, es erhält damit die Rechtsstellung einer juristischen Person.

§ 2: Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck des Bilz-Bundes ist es, die zeitgemäße Pflege und Nutzung der Bilz-Tradition und Bilz-Stätten auf den Gebieten der Naturheilkunde und der naturgemäßen Lebensform durch Verbreitung seines Gedankengutes, durch fachliche Beratung, durch Gewinnung von Förderern und durch eigene Aktivitäten wirksam zu unterstützen.
- (2) Im Rahmendes Vereinszwecks konzentrieren sich die Aktivitäten des Bilz-Bundes auf die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a. Auf die Verbindung des zeitgemäßen aufbereiten Bilz’schen Gedankengutes auf den Gebieten der Klassischen Naturheilkunde, naturgemäßer Lebensführung und Umweltgestaltung, Gesundheitsausbildung und Gesundheitsberatung. Sie wendet sich sowohl an die interessierte Bevölkerung als auch an einschlägige Berufsgruppen, vor allem auch an naturheilkundlich interessierte Ärzte.
 - b. Auf die Förderung eines in Radebeul entstehenden „Friedrich-Eduard-Bilz-Zentrums“ sowie den Bilz-Stätten an den Orten durch fachliche Beratung, Koordinierung und eigene Aktivitäten nach Maßnahme der verfügbaren Kapazitäten.
 - c. Auf den Gewinn und fachliche Beratung von Investoren, Sponsoren und Fördermittel, um die materielle Grundlage für den Aufbau, Erhaltung und Betrieb des F.-E.-Bilz-Zentrums in Radebeul, weiterer Bilz-Stätten und von Einrichtungen zur Nutzung der Bilz-Tradition gewährleisten zu helfen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bilz-Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff der Abgabeverordnung vom 16.03.1976 (AO 1977). Die Gemeinnützigkeit des Vereins wird wie folgt begründet:

- (2) Mittel des Bilz-Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 der vorliegenden Satzung verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung für professionelle Leistungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) ist zulässig. Der Vorstand übt strenge Kontrolle aus, dass finanzielle Mittel ausschließlich und sparsam für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der gemeinnützige Charakter des Bilz-Bundes ergibt sich wesentlich auch nach Art und Weise seiner satzungsgemäßen Aufgaben:
 - a. aus dem Beitrag zeitgemäßer Klassischer Naturheilkunde zu einer patientenorientierten, effektiven und dabei wirtschaftlichen Ganzzeitmedizin, damit auch zu einer wirksamen Gesundheitsreform
 - b. aus der exakt nachgewiesenen und weiterhin anerkannten präventiven, therapeutischen und rehabilitativen Wirkung naturgemäßer Verhaltensweisen und Umweltgestaltung, aus der zielgerichteten Berücksichtigung bio-psycho-sozialer Faktoren

§ 4: Grundlage und Bedeutung und Wirksamkeit

- (1) „Klassische“ Naturheilkunde in Verbindung mit naturgemäßer Lebensführung, Umweltgestaltung, Gesundheitsbildung und Gesundheitsberatung rückt verstärkt in den Blickpunkt der Bevölkerung und der fachlichen Öffentlichkeit. Viele erwarten von ihr einen wirksamen Beitrag zu einer bürgernahen, effektiven und dabei wirtschaftlichen Ganzheitsmedizin sowie das Angebot einer echten medizinischen Alternative in Prävention, Therapie und Rehabilitation.
- (2) Die naturheilkundlichen und lebensreformerischen Traditionen von Friedrich Eduard Bilz (1842 – 1922), die in seiner Radebeuler Wirksamkeit (1890 – 1922) ihren Höhepunkt erreichten, sind zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und Anwendung besonders gut geeignet: durch die zentrale Berücksichtigung der „klassischen“ Naturheilkunde; die Verbindung mit naturgemäßer Lebensführung, Umweltgestaltung und Gesundheitsbildung; durch die Offenheit für bio-psycho-soziale Lebensbedingung; schließlich durch die vorweggenommenen Methode des „Lernens durch Tun“ (Learning by doing)
- (3) Die schnelle zunehmende Besinnung der Stadt Radebeul auf das weltweit beachtete Wirken von Friedrich Eduard Bilz zu Beginn des 20. Jahrhunderts, ferner die bereits begonnene Entwicklung auf ein Friedrich-Eduard-Bilz-Zentrum hin und zunehmend es Interesse bei der Bevölkerung wie in der Fachwelt erfordern einen Verein als engagierten fachlichen Partner, um diese Entwicklung mitzutragen, zu koordinieren und sachkundig zu begleiten.

§ 5: Geschäftsjahr

- (1) Da Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.

§ 6: Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft steht jedem volljährigen Bürger frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt und der bereit ist, den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden oder seines amtierenden Vertreters. Im Falle der Ablehnung des Antrages durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen, und zwar nach dem Status ihrer Mitgliedschaft gemäß Ziffer (3). Sie haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und bei der Abstimmung ihre Stimme abzugeben, sich mit Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand zu wenden, Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins gemäß Vorstandsbeschlüssen zu ermäßigten Preisen oder kostenfrei zu nutzen sowie in Arbeitsgruppen in Abstimmung des Vorstandes mitzuarbeiten.
- (3) Entsprechend den speziellen Aufgaben, die die Mitglieder zu übernehmen bereit sind, umfasst der Verein aktive Mitglieder, Fördermitglieder und korporative Mitglieder. Ferner hat der Vorstand das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (4) Aktive Mitglieder sind bereit, in einem zumutbaren Umfang Teilaufgaben zur Verwirklichung des Vereinszweckes vom Vorstand entgegenzunehmen und diesem gegenüber abzurechnen. Zu ihnen zählen auch die Fachleute, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe spezielle Fachkenntnisse mitbringen (z. B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Verwaltungskräfte). Sie übernehmen auch die Verpflichtung, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihr Beitrag besteht vorrangig aus der Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (5) Fördermitglieder erklären sich bereit, einen monatlichen Förderbeitrag zu entrichten, für den durch den Vorstandsbeschluss eine Mindesthöhe festgelegt wird. Ferner wirken Fördermitglieder in Ihren Tätigkeitsbereichen im Sinne einer moralischen Unterstützung für den Vereinszweck. Sie genießen alle Rechte, die gemäß Ziffer (2) mit der Mitgliedschaft verbunden sind.
- (6) Korporative Mitglieder können Institutionen und Organisationen als juristische Person werden. In einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand wird festgelegt, in welcher Weise die Institution oder Organisation einen regelmäßigen Förderbeitrag unterstützt und welche natürlichen Personen das korporative Mitglied vertreten sowie die Mitgliedsrechte ausüben. Darüber hinaus haben juristische Personen, so auch Städte und Gemeinden die Möglichkeit, über zusätzliche Spenden für gezielte Projekte den Verein zu unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder können vom Vorstand auf unbegrenzte Zeit ernannt werden, wenn sie besondere Initiativen oder Leistungen bei der Pflege und zeitgemäßen Nutzung der Bilz-Tradition oder auch generell auf den Gebieten der Klassischen Naturheilkunde und der naturgemäßen Lebensführung aufzuweisen haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitgliedschaft, von ihnen wird eine moralische Unterstützung der Vereinaufgaben in ihren Positionen und Funktionen erwartet.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod oder den Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b. durch beiderseitiges Einvernehmen zu einem vereinbarten Zeitpunkt

- c. mit Monatsfrist durch Kündigung des Mitgliedes
- d. durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn ein besonders schwerer Verstoß gegen den Vereinszweck oder ein besonders schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich, der bei eingelegtem Rechtsmittel von der Mitgliedsversammlung zu bestätigen ist. Bis zu dieser Bestätigung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand beschlossen, sie ist Bestandteil des Arbeitsplanes, der der jährlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird. Bei der Festlegung ist zu differenzieren zwischen dem Beitrag für aktive Mitglieder – die ein erhebliches Maß an Arbeitsleistung einbringen – und dem Mindestsatz für Förderbeiträge. Um die z. T. gravierenden Einkommensunterschiede zu berücksichtigen, erfolgt die Festlegung in Proportionen zum Netto-Einkommen. Beiträge korporativer Mitglieder beschließt der Vorstand nach den konkreten Bedingungen (erbrachte Sachleistung, Kapazität des Partners) in jedem Einzelfall. Ehrenmitglieder sind befreit, können aber freiwillig einen Beitrag übernehmen.
- (2) Die Beiträge sind jeweils zu Quartalsbeginn auf das Vereinskonto zu überweisen. Zahlungsverweigerung trotz mehrfacher Mahnung kann zum Ausschluss führen. Im Falle nachweisbarer Notlage kann der Vorstand über Stundung, Abminderung oder Erlass des Beitrages entscheiden.
- (3) Auf Wunsch werden für alle eingezahlten Beiträge Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Arbeitsorgane des Vereins zur Realisierung des Vereinszwecks sind: alle ordentlichen Mitgliederversammlungen; der Vorstand; ständig oder zeitweilige Arbeitsgruppen; bei Ausbreitung über das Territorium hinaus Ortsvereine.
- (2) Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Teilnahme ist für aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder verbindlich, für Ehrenmitglieder und Fördermitglieder als Einladung aufzufassen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über: die Rechenschaftslegung des Vorstandes, den Jahresarbeitsplan, den Haushaltsplan, Anträge über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (müssen mindestens 5 Tage vor Termin eingereicht sein), in jedem dritten Jahr Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedschaft beantragt.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein, er vertritt in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder dessen amtierender Stellvertreter ist. Der Vorstand hat alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Entscheidungen zu treffen, kann aber Anträge grundsätzlicher Art der Mitgliederversammlung unterbreiten. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes

zwischen den Mitgliederversammlungen erteilt der Vorstand unmittelbar oder durch die Arbeitsgruppen Aufträge an die aktiven Mitglieder und gewährleistet deren Abrechnung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Regelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden oder seines amtierenden Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel von ihnen, darunter der Vorsitzende oder dessen amtierender Stellvertreter, anwesend sind.

- (4) Ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen können für die Erfüllung von bestimmten Teilaufgaben des Vereins aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gebildet werden. Die Leiter ständiger Arbeitsgruppen werden durch den Vorstandsbeschluss berufen und sind während der Dauer ihrer Tätigkeit ordentliche Vorstandsmitglieder. Die Arbeitsgruppentätigkeit wird von deren Leitern in eigener Verantwortung organisiert, über die Arbeitsergebnisse sind sie dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Für jede Arbeitsgruppe ist ein jährlicher Rahmenplan, eine Kostenplanung und eine Protokollführung über die Aktivitäten verbindlich. Im Regelfall wird jedes aktive Mitglied des Vereins einer Arbeitsgruppe zur Mitarbeit zugeteilt.
- (5) Die Gründung von örtlichen Bilz-Vereinen außerhalb von Radebeul ist im Zusammenhang mit einer künftigen Ausbreitung der naturheilkundlichen Bilz-Bewegung zu erwarten. In diesem Fall verbleibt die Zentralstelle der erneuerten Bilz-Bewegung in Radebeul als vorrangigen und endgültigen Wirkungsort von Friedrich Eduard Bilz. Der Vorstand, die Arbeitsgruppen und das Informationsblatt nehmen dann die Aufgabe von zentralen Organen wahr, an auswärtigen Orten werden örtliche Bilz-Vereine gegründet, die ebenfalls der vorliegenden Satzung folgen und die in Grundsatzfragen durch die zentralen Vereinsorgane in Radebeul angeleitet werden.

§ 9: Auszeichnung und Wettbewerbe

- (1) Auszeichnung und Wettbewerbe werden zielgerichtet eingesetzt, um die praktische und wissenschaftliche Beschäftigung mit der zeitgemäßen Weiterentwicklung Bilz'scher Tradition anzuregen und zu fördern sowie beispielhafte Träger solcher Aktivitäten in das Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken. Ausschreibungen und Auswahl der Preisträger erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges durch Mehrheit des Vorstandes.
- (2) Den „Bilz-Preis des Jahres...“ Kann der Vorstand jährlich an eine oder mehrere Personen oder Personengruppen verleihen, um besondere Aktivitäten und Verdienste im Sinne des Vereinszweckes zu stimulieren.
- (3) Ähnlichen Zwecken dient die Möglichkeit des Vorstandes, alljährliche Preisaufgaben oder Wettbewerbe auszuschreiben und die drei besten Arbeiten durch Preisverleihung öffentlich anzuerkennen, sie in der Öffentlichkeitsarbeit und in der naturheilkundlichen Praxis einzusetzen.

§10: Finanzen und Vermögen

- (1) Im Sinne des Vereinszwecks (§2) und der Gemeinnützigkeit (§ 3) werden eingenommene Mitglieds-, Förder- und Spendenbeiträge (§§ 6 und 7) nur im Sinne des Vereinszweckes und unter Anwendung strenger Sparsamkeit eingesetzt. Diese Kontrolle wird fortlaufend durch den Vorstand, speziell durch den Schatzmeister,

ausgeübt. Einmal im Geschäftsjahr findet durch eine gewählte Revisionskommission eine zusammenfassende Tiefenprüfung statt.

- (2) Vom Verein angeschaffte Gegenstände bleiben Vereinseigentum. Sofern es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt, sind sie ordnungsgemäß zu inventarisieren.
- (3) Die Arbeitsleistung für den Verein, sofern sie einen zumutbaren Umfang nicht überschreitet und ohne Spezialkenntnisse ausgeführt werden können, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder oder externe Personen sind unzulässig, wenn es sich nicht um vom Vorstand genehmigte Spesenerstattungen, um maßvolle Honorare für professionelle Leistungen oder um ordnungsgemäß ausgeschriebene Preisgelder handelt.

§ 11: Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfähigkeit erforderlich.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Kassenbestände werden in erster Linie zur Begleichung bestehender Verbindlichkeiten des Vereins in Anspruch genommen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Meißen e. V.
Suchtberatungs- und -behandlungsstelle
Außenstelle Radebeul
Dr.-Külz-Str. 4
01445 Radebeul

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des §§ 47 ff BGB.

§ 12: Namensrechte

- (1) Die beim Patentamt eingetragenen Namensrechte der Marke „Bilz“ sind Eigentum des Bilz-Bundes für Naturheilkunde e. V. Die Nutzung der Namensrechte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die unter § 6 aufgeführten Mitgliedschaften führen nicht zur eigenständigen Nutzung der Namensrechte. Für die Nutzung der Namensrechte kann eine Gebühr erhoben werden. Der Erlös dafür muss ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 13: Schlussbestimmungen

- (1) In den Fragen, die diese Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem BGB präzisiert regelt, gelten die Vorschriften des BGB für das Vereinsrecht.
- (2) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 04.11.2014 beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister eingetragen ist.